

Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2011 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Katzhütte erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Gebiete der Gemeinde Katzhütte und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Katzhütte
- b) Friedhof Oelze

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung und Beisetzung von Aschen derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Katzhütte waren. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung besteht nicht.

§ 3 Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe werden verwaltet durch die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, im folgenden - Friedhofsverwaltung - genannt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen nach dieser Satzung verantwortlich.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes
 - a) Belegungspläne für beide Friedhöfe und Grabfelder,
 - b) Datenträger mit folgenden Angaben:
 - Angabe zum Grabfeld/ Teilfeld /Grabnummer,

- Name und Daten des Verstorbenen,
- Inhaber der Nutzungsrechtes,
- Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhefrist,
- Übersicht- oder Teilpläne künstlerisch/historisch wertvoller Grabstätten.

§ 4

Umgestaltung und Regelung von Friedhofsflächen

- (1) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeinde.
- (2) Bei einer Umgestaltung von Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten) ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten betroffener Gräber einzuholen.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ständig für die Besucher geöffnet, dürfen jedoch nur zur Tageszeit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofs- oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

- a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen bis 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen bis 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.
- (4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren/ zersetzbaren Materialien bestehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 11 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.
- (4) Die Einweisung der Grabstelle erfolgt durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Vorrang bildet hierbei das Auffüllen der Grabreihen auf den Friedhöfen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Beauftragten der Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Reihen- und Urnengrabstätten sowie für die Urnengemeinschaftsgrabstätte beträgt 25 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Bei Urnenwahl- und Wahlgrabstätten beträgt die Ruhezeit 40 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde/Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 15

Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnenengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Katzhütte. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten (Familiengrabstätten)
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnenwiese)
 - f) Ehrengrabstätten
- (3) Reihen- und Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Namenlose Beisetzungen von Aschen sind nur auf der Urnenwiese gestattet.
- (4) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Liegeplätze und erfaßt diese in einen Belegungsplan. Sie ist verpflichtet, die Nutzungsberechtigten über alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an Gräbern zu informieren.
- (5) Der Inhaber des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftsänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Eine Zuordnung, das Anlegen und Unterhalten von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist möglich, wenn dieser Teil des Friedhofes nicht dringend zur Neubelegung benötigt wird. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes erhält der Berechtigte eine Graburkunde.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte gleichzeitig die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Überschreitet bei einer Beisetzung auf einem Reihengrab die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so wird zur Wahrung zur Ruhezeit noch notwendigen Jahre eine Ausgleichgebühr gefordert, die auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr in der Friedhofsgebührensatzung berechnet wird. Die Dauer des Nutzungsrechtes verlängert sich entsprechend.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40. Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab (Einzelgrab) kann eine Leiche, in einem mehrstelligen Wahlgrab (Doppelgrab) können zwei Leichen bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten/Wochen auf der Grabstätte hingewiesen.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Die Asche Verstorbener wird in Urnen beigesetzt. Diese können beigesetzt werden in:
- a) Urnenreihengrabstätten (bis zu 2 Aschenurnen)
 - b) Urnenwahlgrabstätten - einstellig - (bis 2 Aschenurnen)
 - c) Urnenwahlgrabstätten - mehrstellig – (bis 4 Aschenurnen)
 - c) Reihengrabstätten für Erdbestattung (1 Sarg und bis zu 3 Urnen)

- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - einstellig – (1 Sarg und bis zu 3 Urnen)
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - mehrstellig- (2 Säрге und bis zu 6 Urnen)
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätte Urnenwiese.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist unter Berücksichtigung des Abs. 4 möglich, wenn kein erhöhter Raumbedarf auf diesem Teil des Friedhofes besteht. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes erhält der Berechtigte eine Graburkunde.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Berechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen.
- (4) Überschreitet bei einer Beisetzung auf einem Urnenreihengrab die Ruhefrist das laufende Nutzungsrecht, so wird zur Wahrung zur Ruhefrist noch notwendigen Jahre eine Ausgleichgebühr gefordert, die auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr in der Friedhofsgebührensatzung berechnet wird. Die Dauer des Nutzungsrechtes verlängert sich entsprechend.
- (5) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes erhält der Berechtigte eine Graburkunde.
- (6) Die für die Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m² und der Mindestabstand 0,50 m. Die Urne muß mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Urne beigesetzt werden.
- (7) Die Beisetzung von Urnen kann außerdem in Gemeinschaftsgrabstätten erfolgen. Das Gemeinschaftsgrabmal und die Anlage werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.
- (8) Die Beisetzung einer Aschurne in einer Grabstätte für Erdbestattungen ist nur möglich, wenn die Ruhefrist nach § 12 der Friedhofssatzung gewährleistet ist.
- (9) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte dient der anonymen Beisetzung von Urnen. Das Gemeinschaftsgrabmal wird durch die Gemeinde erstellt und unterhalten. Die Urnenwiese ist durch ihre Gestaltung von den sonstigen Anlagen des Friedhofes deutlich abgegrenzt. Blumen, Sträuße und Gestecke o.ä. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Das Ablegen von Kränzen ist nicht erlaubt. Die Anlage der Urnengemeinschaftsgrabstätte darf außerhalb der befestigten Wege nicht betreten werden

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 19
Abteilung

- (1) Die bestehenden Abteilungen auf den Friedhöfen sind Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung werden nur Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften errichtet.

§ 20
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewährt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderen Schutz.

§ 21
Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Um auf den in § 1 benannten Friedhöfen eine würdige Totenehrung in einem gestalteten Freiraum zu erhalten und zu gewährleisten, werden Gestaltungsregeln für die Anlage und Ausgestaltung der Grabstätten sowie Gestaltung des Grabmals festgelegt.
- (2) Die Geltungsvorschriften umfassen:
 - die Anlagen der Gräber
 - das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)
 - die sonstigen baulichen Anlagen (Einfassungen).

§ 22
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, unbearbeitete, grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen oder aus zu dem Grabmal passendem Material hergestellt sein.

(2) Für Grabstätten mit Erdbestattung sind folgende Maße zulässig:

Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Einzelgrab

(Reihengrab, einstelliges Wahlgrab)

- Grabstätte	Länge	2,10 m	Breite	0,80 m
- Grabeinfassung	Länge	1,80 m	Breite	0,80 m
- Grabunterbau	Länge	1,90 m	Breite	1,00 m
- stehende Grabmale	Höhe bis	1,20 m		
	Breite bis	0,70 m		
	Mindeststärke	0,14 m		

2. Doppelgrab

(mehrstelliges Wahlgrab)

- Grabstätte	Länge	2,10 m	Breite	2,00 m
- Grabeinfassung	Länge	1,80 m	Breite	2,00 m
- Grabunterbau	Länge	1,90 m	Breite	2,20 m
- stehende Grabmale	Höhe bis	1,30 m		
	Breite bis	1,70 m		
	Mindeststärke	0,14 m		

3. Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- Grabstätte	Länge	1,30 m	Breite	0,60 m
- Grabeinfassung	Länge	1,00 m	Breite	0,60 m
- Grabunterbau	Länge	1,10 m	Breite	0,80 m
- stehende Grabmale	Höhe bis	0,90 m		
	Breite bis	0,50 m		
	Mindeststärke	0,14 m		

(3) Für Urnengrabstätten sind folgende Maße zulässig:

Urnereihen- und Urnenwahlgrabstätten

1. Einzelgrab

(Urnereihengrab, einstelliges Urnenwahlgrab)

- Grabstätte	Länge	1,00 m	Breite	0,60 m
- Grabeinfassung	Länge	1,00 m	Breite	0,60 m
- Grabunterbau	Länge	1,10 m	Breite	0,80 m
- stehende Grabmale	Höhe bis	0,90 m		
	Breite bis	0,50 m		
	Mindeststärke	0,14 m		

2. Doppelgrab

(mehrstelliges Urnenwahlgrab)

- Grabstätte	Länge	1,00 m	Breite	1,20 m
- Grabeinfassung	Länge	1,00 m	Breite	1,20 m
- Grabunterbau	Länge	1,10 m	Breite	1,40 m
- stehende Grabmale	Höhe bis	0,90 m		
	Breite bis	1,00 m		
	Mindeststärke	0,14 m		

- (4) Eine Abdeckung der Grabstätte - liegendes Grabmal- ist zulässig.
- (5) Rechts und links der Grabstätten ist ein Freiraum von ca. 0,40 m, davor ein Weg einzuhalten.
- (6) Die Maße für den Grabunterbau sind Richtwerte. Bei Bedarf kann der Unterbau maximal bis zur Hälfte des angrenzenden Freiraumes bzw. Weges reichen.
- (7) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 bis 5 auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung erforderlich).

§ 23 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24 Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

- 2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von einem Bediensteten der Gemeinde oder der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 25

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung

der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.
- (6) Die Bewirtschaftung der Friedhöfe erfolgt durch die Gemeinde Katzhütte. Dafür wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben

§ 28

Räumung von Grabstätten

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei vorzeitigem Nutzungsrechtverzicht besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen. Für Grabmale im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten werden Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt. Den Zeitpunkt der Grabstättenberäumung legt die Friedhofsverwaltung fest. In den Wintermonaten soll eine Grabstättenbeseitigung generell vermieden werden. Die Einebnung durch den Nutzungsberechtigten ist, mit der Auflage zur Entsorgung aller anfallenden Grabteile, erlaubt. Vorhandene Urnen werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten- und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen kostenpflichtig durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung entfernt. Den Zeitpunkt der Grabstättenberäumung legt die Friedhofsverwaltung fest. In den Wintermonaten soll eine Grabstättenbeseitigung generell vermieden werden. Die Friedhofsverwaltung hat den Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit eine diesbezügliche Information zuzustellen. Die Einebnung durch den Nutzungsberechtigten ist, mit der Auflage zur Entsorgung aller anfallenden

Grabteile, erlaubt. Vorhandene Urnen werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen /Behältnissen abzulagern.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner oder Gewerbetreibenden beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten /Urnenreihengrabstätten/Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung / Beisetzung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und der Wege obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sowie im Umfeld der Grabstätte sind verboten.
- (9) Die Entsorgung der Friedhofsabfälle hat, der Abfallart nach separat, in den vorhandenen Behältnissen auf dem Friedhof zu erfolgen.

§ 30

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmung der §§ 20 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Zur Bepflanzung von Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, baum- oder strauchartige Gewächse und solche, die höher als 1 m dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden.
- (3) Gehölze an Grabstätten, die eine Höhe von 1 m überschritten haben, gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Die Nutzungsmöglichkeit solcher Gräber ist eingeschränkt.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

§ 32 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle; Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle/Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 Haftung

Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- u. Überwachungspflichten bestehen nicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 7 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
 - e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22),
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 27),
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 8),
 - j) Grabstätten entgegen § 29 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 29 und 30 bepflanzt,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 31),
 - l) die Leichenhalle entgegen § 32 ohne Genehmigung betritt.
 - m) auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 17 Abs. 9) Blumen, Sträuße und Gestecke nicht an den dafür vorgesehenen Stellen ablegt, Kränze ablegt, die Anlage außerhalb der befestigten Wege betritt
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS.2353) findet Anwendung.

§ 36
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 37
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 38
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 03.12.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Katzhütte, den 15.11.2011

Gemeinde Katzhütte

Machold
Bürgermeister

- Siegel -